

Inhaltsverzeichnis

1. Die Aufgaben des Gesuchstellers
2. Die Inhalte des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)
3. Die Voruntersuchung
4. Der Umweltverträglichkeitsbericht aufgrund einer Hauptuntersuchung
5. Der Umweltverträglichkeitsbericht ohne Hauptuntersuchung
6. Richtlinien und Anleitungen

1. Die Aufgaben des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller hat die notwendigen Grundlagen für die Beurteilung und Prüfung der Umweltverträglichkeit vorzulegen. In der Regel beauftragt er ein externes, spezialisiertes Umweltbüro, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und die Unterlagen zu erarbeiten.

2. Die Inhalte des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Die geforderten Inhalte des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) sind im Grundsatz in Artikel 10 b Absatz 2 Umweltschutzgesetz (USG) festgelegt. Der UVB umfasst demnach:

- den Ausgangszustand,
- die Beschreibung des geplanten Vorhabens, einschliesslich der vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen,
- die voraussichtlich verbleibende Umweltbelastung,

Inhalt und Form der UVB im Kanton Bern haben sich nach dem UVP-Handbuch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, Modul 5) zu richten.

Weitere kantonale UVP-Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 UVPV sind im Merkblatt M-UVP-12 «Kantonale Richtlinien nach Artikel 10 UVPV» aufgeführt.

3. Die Voruntersuchung

Der Gesuchsteller bzw. das beauftragte Umweltbüro hat als erstes in einer *Voruntersuchung* nach den Richtlinien der Fachstellen abzuklären, welche Auswirkungen seiner Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können (Art. 8 UVPV). Das weitere Vorgehen ergibt sich aus den Ergebnissen der Voruntersuchung.

4. Der Umweltverträglichkeitsbericht ohne Hauptuntersuchung

Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt, so gelten die Ergebnisse der Voruntersuchung als Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Dies bedeutet, dass der Gesuchsteller auf die Durchführung einer Hauptuntersuchung verzichten kann. Er kann den Voruntersuchungsbericht als UVB, der die Ergebnisse der Voruntersuchung festhält, einreichen.

Der Voruntersuchungsbericht, der als UVB gilt und als solcher zu bezeichnen ist, muss allen erwähnten Anforderungen gemäss Ziffer 2 genügen und insbesondere auch aufzeigen, dass alle Umweltauswirkungen im Rahmen der Voruntersuchung hinreichend untersucht worden sind. Er wird zusammen mit dem Projekt öffentlich aufgelegt und von den kantonalen Umweltfachstellen beurteilt (Gesamtbeurteilung und Antrag durch AUE).

Die Durchführung einer UVP ohne Hauptuntersuchung hat sowohl Vorteile als auch Nachteile. Bei den Vorteilen zu erwähnen sind die tieferen Kosten und die raschere Erarbeitung des UVB. Andererseits erhält der Gesuchsteller mit der Stellungnahme des AUE zum Pflichtenheft Gewissheit über die vorzunehmenden Abklärungen. Zudem können die Umweltfachstellen bei der Beurteilung der Voruntersuchung mit Pflichtenheft frühzeitig Anliegen und Einwände vorbringen, die bei der Detailprojektierung und Durchführung der Hauptuntersuchung berücksichtigt werden können. Damit können nachträgliche Forderungen und damit Verzögerungen im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Die Durchführung einer UVP ohne Hauptuntersuchung ist dann zu empfehlen, wenn es sich um einen Anlagentyp handelt, dessen Umweltauswirkungen in der Regel standortunabhängig und „standardmässig“ behandelt werden können (z.B. Anlagen zur Haltung von Nutztieren, Feldrandkompostierung). Ein erfahrenes UVB-Büro, das schon mehrere UVB eines bestimmten Anlagentyps erarbeitet hat, ist zudem besser in der Lage, einen guten UVB ohne Pflichtenheft zu erarbeiten.

5. Der Umweltverträglichkeitsbericht aufgrund einer Hauptuntersuchung

Falls mit der Voruntersuchung die Umweltauswirkungen und die Umweltschutzmassnahmen nicht abschliessend ermittelt werden können, so hat der Gesuchsteller auf der Grundlage der Voruntersuchung ein *Pflichtenheft* für die Hauptuntersuchung, deren Ergebnisse im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) dargestellt werden, einzureichen. Das Pflichtenheft wird vom Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) zusammen mit den betroffenen Fachstellen des Kantons und allenfalls der Gemeinde sowie des Bundes auf Vollständigkeit beurteilt.

Das bereinigte Pflichtenheft legt die Anforderungen an den Bericht nicht nur mit Wirkung für den Gesuchsteller fest, sondern auch für die Fachstellen. Auf der Grundlage des bereinigten Pflichtenheftes führt der Gesuchsteller bzw. das von ihm beauftragte UVB-Büro die Hauptuntersuchung durch. Deren Ergebnisse werden in einem UVB präsentiert, der den erwähnten Anforderungen gemäss Ziffer 2 zu genügen hat. Er wird in der Regel zusammen mit dem Projekt öffentlich aufgelegt und von den kantonalen Umweltfachstellen beurteilt (Gesamtbeurteilung und Antrag durch AUE).

6. Richtlinien und Anleitungen

Für die UVP-Untersuchungen gibt es neben dem UVP-Handbuch des BAFU und den im UVP-Merkblatt «Kantonale Richtlinien nach Artikel 10 UVPV» (M-UVP-12) aufgeführten verbindlichen Richtlinien mehrere anlagen- und umweltbereichsspezifische UVP-Vollzugshilfen, die vom BAFU herausgegeben werden.

Eine aktualisierte Übersicht der UVP-Vollzugshilfen des Bundes befindet sich auf der Website des BAFU unter www.bafu.admin.ch/dokumentation/03393/index.html?lang=de.

Neben den Merkblättern zur UVP und den kantonalen UVP-Richtlinien des AUE gibt es mehrere fachbereichsspezifische Publikationen zum Gewässerschutz, zur Luftreinhaltung etc. Die kantonalen Fachstellen geben die Publikationen auch für nicht UVP-pflichtige Vorhaben her-

aus. Zu finden sind sie über die Publikationsdatenbank des Kantons oder über die Website der Fachstelle, die für den jeweiligen Umweltbereich zuständig ist.

Sind Sie Bauherr einer UVP-pflichtigen Anlage? Dann empfehlen wir Ihnen, möglichst frühzeitig Kontakt mit dem AUE aufzunehmen. Hier erhalten Sie Informationen zu den Anforderungen an die UVP-Unterlagen (Voruntersuchung, Pflichtenheft, Umweltverträglichkeitsbericht), hier können Sie auch das konkrete Vorgehen (Verfahren, Termine, Beteiligte usw.) besprechen.